

BERLINER HISTORISCHE STUDIEN

Herausgegeben vom Friedrich-Meinecke-Institut
der Freien Universität Berlin

Band 16

**Die englischen Kronzeugen
1130 - 1330**

Von

Jens Röhrkasten



Duncker & Humblot · Berlin

JENS RÖHRKASTEN

Die englischen Kronzeugen 1130 -1330

BERLINER HISTORISCHE STUDIEN

**Herausgegeben vom Friedrich-Meinecke-Institut
der Freien Universität Berlin**

Band 16

Die englischen Kronzeugen 1130 - 1330

Von

Jens Röhrkasten



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Röhrkasten, Jens:

Die englischen Kronzeugen 1130 - 1330 / von Jens Röhrkasten. –

Berlin: Duncker und Humblot, 1990

(Berliner Historische Studien; Bd. 16)

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1987

ISBN 3-428-06982-X

NE: GT

D 188

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Alb. Sayffaerth – E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-6941

ISBN 3-428-06982-X

Vorwort

Bei der Entstehung meiner 1987 im Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin eingereichten Dissertation, aus der dieses Buch hervorging, wurde mir von vielen Seiten großzügige Unterstützung zuteil. Das Projekt wäre nicht ohne die Anleitung und Hilfe von Herrn Prof. Dr. Stuart Jenks (Erlangen) und Herrn Dr. John Post (London) zustande gekommen. Herr Prof. Dr. Dietrich Kurze hat die Arbeit betreut und mit hilfreicher Kritik gefördert. Längere regelmäßige Forschungsaufenthalte in London während meiner Berliner Assistentenzeit wurden mir in großzügiger Weise von Herrn Prof. Dr. Kaspar Elm ermöglicht. In Einzelfragen bekam ich wertvolle Ratschläge und Hinweise von Dr. Paul Brand, Dr. David Crook, Richard Ireland, Dr. Edward Powell, Dr. Andrew Prescott, Dr. Zefira Rokéah, Dr. Henry Summerson und Dr. Christopher Whittick. Die wichtigste Unterstützung erfuhr ich durch meine Eltern, die mir immer größte Solidarität bewiesen und auf vielfältige Weise zu Hilfe kamen. Allen Genannten möchte ich meinen herzlichen Dank aussprechen.

Die Literaturdurchsicht wurde 1989 abgeschlossen. Wichtige Neuerscheinungen, etwa E. Powell, *Kingship, Law and Society*, Cambridge 1990. oder D. A. Carpenter, *The Minority of Henry III*, London 1990, konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Der Abdruck von unveröffentlichten Quellen geschieht mit freundlicher Genehmigung des Public Record Office, London.

London, August 1990

Jens Röhrkasten

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
I. Quellen	21
1. <i>Gesetze</i>	21
2. <i>Kompilationen und Traktate</i>	28
3. <i>Akten</i>	32
a) Coroners' Rolls	32
b) Eyre Rolls	38
c) Gaol Delivery Rolls	44
d) Curia Regis Rolls und Akten der King's Bench	58
e) Trailbaston Rolls, Assize Rolls	62
f) Kanzleiakten	66
g) Pipe Rolls	68
II. Grundlagen, mögliche Ursprünge und Frühzeit des Kronzeugenwesens	80
1. <i>Voraussetzungen</i>	80
a) Die Entwicklung der königlichen Kriminalgerichtsbarkeit	80
b) Das Begnadigungsrecht des Königs im 11. und 12. Jahrhundert	93
2. <i>Elemente</i>	97
a) Geständnis	97
b) Klage und Beweisverfahren	98
3. <i>Mögliche Ursprünge des Kronzeugenwesens</i>	106
4. <i>Frühzeit des Kronzeugenwesens</i>	111
III. Formale Bedingungen und Verfahren der Kronzeugenprozesse	137
1. <i>Voraussetzungen für den Kronzeugenstatus</i>	137
a) Die Straftaten	137
b) Der Personenkreis	141
c) Die Art der Anklage	144

2. <i>Die Kronzeugen</i>	149
a) <i>Gefangennahme</i>	149
b) <i>Geständnis und Anklage</i>	164
c) <i>Bezahlung</i>	179
3. <i>Die Angeklagten</i>	183
a) <i>Auffinden und Gefangennahme</i>	183
b) <i>Haftverschonung</i>	192
4. <i>Transport</i>	200
5. <i>Verhandlung und Urteil</i>	206
a) <i>Klage durch den Kronzeugen</i>	206
b) <i>Klage ad sectam regis</i>	214
c) <i>Entscheidung durch gerichtlichen Zweikampf</i>	216
d) <i>Entscheidung durch Jury</i>	228
6. <i>Möglichkeiten des Schutzes vor der Todesstrafe</i>	240
a) <i>Klerikerprivileg</i>	240
b) <i>Flucht</i>	247
c) <i>Begnädigung</i>	257
7. <i>Zusammenfassung</i>	263
IV. Kronzeugen in Rechtssystem und Gesellschaft	266
1. <i>Theorie und Rechtswirklichkeit</i>	266
a) <i>Darstellung des Kronzeugenwesens in den Traktaten</i>	266
b) <i>Mißbrauch des Kronzeugenwesens und Gegenmaßnahmen</i>	273
c) <i>Das Verhalten der Richter</i>	292
2. <i>Die institutionelle Einordnung</i>	300
a) <i>Kronzeugenwesen und Privatjurisdiktion</i>	300
b) <i>Die Gerichte</i>	306
3. <i>Die Urteile</i>	320
4. <i>Zur Einschätzung von Kronzeugen und Kronzeugenwesen durch die Zeitgenossen</i>	325
V. Kriminalität	332
1. <i>Stand der Forschung</i>	332
2. <i>Der Wert der Kronzeugenaussagen als historische Quellen</i>	335

3. <i>Erscheinungsformen der Kriminalität in Kronzeugengeständnissen</i>	351
a) Straftaten	352
b) Opfer und Beute	368
4. <i>Die Unterwelt im mittelalterlichen England</i>	380
a) Berufsverbrecher und Banden	380
b) Die kriminelle Infrastruktur	400
c) Die soziale Herkunft der Straftäter und Verdächtigen	405
Schluß	417
Anhang	421
Literaturverzeichnis	427
Namenverzeichnis der Kronzeugen	446
Register	455

Abkürzungsverzeichnis

AJLH	= American Journal of Legal History
BIHR	= Bulletin of the Institute of Historical Research
Cal. Cl. R.	= Calendar of Close Rolls
Cal. Fine R.	= Calendar of Fine Rolls
Cal. Inq. P. M.	= Calendar of Inquisitions Post Mortem
Cal. Lib. R.	= Calendar of Liberate Rolls
Cal. Pat. R.	= Calendar of Patent Rolls
CRR	= Curia Regis Rolls
d	= denarius
EHR	= English Historical Review
i	= inserted (nachträglich eingesetzter Text in Gerichtsakten)
JLH	= Journal of Legal History
LQR	= Law Quarterly Review
ob	= obolus
Pipe Roll	= s. Literaturverzeichnis
Rot. Hund.	= Rotuli Hundredorum
Stat. Realm	= Statutes of the Realm
T. R. H. S.	= Transactions of the Royal History Society

Einleitung

Seit dem frühen 12. Jahrhundert existierte in England ein außergewöhnliches Verfahren der Strafverfolgung. Für Männer, die bestimmter schwerer Verbrechen verdächtig oder beschuldigt waren, bestand die Möglichkeit, nach einem Geständnis in den bezahlten Dienst des Königs zu treten, als Kronzeugen ihre Mittäter anzuklagen und im gerichtlichen Zweikampf oder, da diese Art der Beweisführung gegen Ende des 13. Jahrhunderts seltener wurde, durch den Spruch einer Jury für deren Verurteilung zu sorgen. Waren sie erfolgreich, so wurde ihre Strafe gemildert oder unter der Voraussetzung, daß sie das Land verließen (*abjuratio regni*), ganz erlassen, gelang ihnen die Verurteilung der Angeklagten nicht, so galten sie aufgrund ihres Geständnisses für schuldig und wurden hingerichtet. Die in den Akten gebräuchliche Bezeichnung dieser Personen war *probatores regis*¹.

Über den Ursprung dieses Systems liegen keine Quellen vor. Es entwickelte sich wohl unter der Herrschaft der Normannen, denn das noch lange für Kronzeugenverfahren als charakteristisch geltende Duell war vor 1066 in England nicht gebräuchlich, auch gehörte die Ahndung von Verbrechen nicht ausschließlich in den Aufgabenbereich der angelsächsischen Könige, während das Konzept des Kronzeugen eine ganz auf die Person des Herrschers hin orientierte Hochgerichtsbarkeit voraussetzte. Er besaß als einziger die Autorität zu Eingriffen, die zur Durchführung der Prozesse notwendig waren. Trotzdem kann die direkte Mitwirkung des Königs in einem Kronzeugenverfahren nur in der Frühzeit und in Ausnahmefällen vermutet werden, zum Zeitpunkt des Einsetzens der ersten Aktenserie war bereits die königliche Administration mit der Abwicklung der Probatorenprozesse betraut. Ohne offensichtliche Weiterentwicklung blieb das Kronzeugenwesen bis in das 16. Jahrhundert hinein ein fester Bestandteil des Kriminalrechts. Eingebunden in die Verwaltung, unterlag es jedoch einer Reihe von Einflüssen, und es bleibt zu untersuchen, wie sich Veränderungen in Gerichtssystem, Administration, Rechtspraxis und Gesetzgebung auf den Umgang mit Kronzeugen auswirkten.

Das Kronzeugenwesen ist jedoch nicht nur als Rechtsinstitution zu betrachten, deren Funktionsmechanismen es zu beschreiben gilt. Als geständige Straftäter,

¹ Engl. *approver, prover*; lat. *probator, appellator*; frz. *provour, appellour*. Definition erstmals bei J. Cowell, *Institutiones Iuris Anglicani Ad Methodum Et Seriem Institutionum Imperialium Compositae et digestae*, Cambridge 1605, S. 258 und *Ders.*, *The Interpreter or Book Containing the Signification of Words*, London 1607 (hier benutzte Ausgabe: London 1658), s. v. *Approvour*. *Glossarium mediae et infimae latinitatis conditum a Carolo du Fresne domino Du Cange*, Paris 1938, Bd. 6, S. 513.

deren Aussagen von Beamten schriftlich festgehalten wurden, eröffnen die Probatores einen von der Perspektive her ungewohnten Einblick in die Kriminalität im mittelalterlichen England. Auch das Phänomen des Verbrechen weist auf den ersten Blick kaum eine Entwicklung auf — die gleichen Straftaten, die im 13. Jahrhundert begangen wurden, sind schließlich auch im 15. Jahrhundert nachzuweisen —, tatsächlich stand es aber doch unter dem Einfluß verschiedener Faktoren. Neue Arten der Verbrechenbekämpfung, Kriege, Wirtschaftskrisen, Naturkatastrophen waren ebenso wie Zeiten besonderer Stabilität auch in diesem Bereich menschlichen Handelns spürbar.

Ein Überblick über die Literatur zum Kronzeugenwesen zeigt, daß es zwei Traditionen gab, eine juristische und eine geschichtswissenschaftliche, die aufeinander folgten. Statt sowohl die rechtstechnischen als auch die sozialgeschichtlichen Bestandteile zu berücksichtigen, hat sich die rechtswissenschaftliche und später auch die historiographische Literatur immer nur mit einzelnen Aspekten des Phänomens auseinandergesetzt, eine Tendenz, deren Wandel sich erst in jüngerer Zeit abzeichnen beginnt.

Bei den Abridgements der Year Books, von denen hier nur *Fitzherberts*² als erstes und *Brookes*³ als letztes erwähnt sein sollen, liegt die Spezialisierung in der Natur der Sache, hier konnten nur in den Year Books vorhandene Fälle zusammengetragen werden, doch schon in *Sir William Staunfords Werk Les Plees del Corone*⁴ ist die Tendenz bemerkbar, die Behandlung der Probatores auf Aussagen mittelalterlicher Rechtstraktate und Statuten, die sich vor allem auf technische Probleme und Verfahrensfragen konzentrierten, zu beschränken. Dies ist auch in *Pultons Abstract*⁵ sowie im ersten Lehrbuch des modernen *common law*, *Sir Edward Cokes Institutes of the Laws of England*,⁶ zu beobachten, wo zwar auch auf Probleme des Kronzeugenwesens, etwa seine Anfälligkeit für Korruption und Mißbrauch, eingegangen wird, die Behandlung des Themas aber weitgehend auf Verfahrensfragen beschränkt bleibt. Auch *Coke*, der umfangreiche Quellenstudien betrieb und als einer der besten Kenner der mittelalterlichen Gerichtsakten gilt, lenkte sein Interesse also nur auf einen Teilaspekt, was sich daraus erklärt, daß er bei seiner Beschreibung des geltenden Rechtes auch Verfahren darstellen mußte, die nicht mehr gebräuchlich waren. Diese systematische

² *Sir Anthony Fitzherbert*, La Graunde Abridgement, London 1514 oder 1516 (hier benutzte Ausgabe: London 1577).

³ *Sir Robert Brooke*, La Graunde Abridgement collect & escrie per le Iudge tres reuerend Syr Robert Brooke Chiualer, nadgairs chiefe Iustice del comon banke, London 1568 (hier benutzte Ausgabe: London 1573).

⁴ London 1557 (hier benutzte Ausgabe: London 1607). Stark daran orientiert ist: *Ferdinando Pulton*, De Pace Regis et Regni, London 1609.

⁵ *F. Pulton*, An Abstract of all the penal Statutes, London 1579, der Text über Kronzeugen ist fast identisch mit dem in *Ders.*, A Kalendar of Table, Comprehending the effect of all the Statutes that have been made and put in print, London 1606, S. 120 b.

⁶ In vier Teilen, London 1628-1641.

Abhandlung grundsätzlicher Verfahrensfragen wurde von *Sir Matthew Hale* weiterentwickelt⁷ und von *Hawkins*⁸ und *Sir William Blackstone*⁹ perfektioniert. Nach *Blackstones* großem Kommentar des geltenden Rechts verschwinden die mittelalterlichen Kronzeugen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur¹⁰.

Als historisches Phänomen wurden Kronzeugen erstmals etwa hundert Jahre vor *Blackstone* von *Sir William Dugdale*¹¹ betrachtet. Approvers werden allerdings nur im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Zweikampf erwähnt¹², eine Verbindung, die später zu einer allgemeinen Assoziation wird. Auf den Zusammenhang zwischen Duell und Kronzeugenwesen weist auch *Thomas Madox*¹³ hin. Erstmals wird hier eine berühmt gewordene Zeichnung eines Duells zwischen Approver und Angeklagtem aus Gerichtsakten des 13. Jahrhunderts im Kontext des Kronzeugenwesens abgedruckt¹⁴. In seinem Werk über das königliche Schatz-

⁷ *Sir Matthew Hale*, Pleas of the Crown, A Methodical Summary, 1678 (ND 1972).

⁸ *W. Hawkins*, A Treatise of the Pleas of the Crown, 2 Bde., London 1716-1721.

⁹ *Sir William Blackstone*, Commentaries on the Laws of England, 4 Bde., 1765-1770 (hier benutzt: Dublin 41771).

¹⁰ Hinzuweisen ist noch auf die Definitionen und Beschreibungen in den Nachschlagewerken, die auf den Vorarbeiten von *Fitzherbert*, *Coke*, *Stauford*, später auch *Hale* und *Hawkins* basieren und in denen entweder auf das Verfahren eingegangen wird (*Les Termes de la Ley: or, Certaine difficult and obscure Words and Termes of the Common Lawes of this Realme expounded*, London 1624, S. 27 b / 28 a; *W. Sheppard*, An Epitome of all the Common and Statute Laws of this Nation, London 1656, S. 385; *T. Blount*, A Law-Dictionary, Interpreting such difficult and obscure Words and Terms, As are found either in Our Common or Statute, Ancient or Modern Lawes, London 1670, s. v. *Appellor* or *Appealor*, *Approver*; *G. Jacob*, A New Law-Dictionary: Containing the Interpretation and Definition of Words and Terms used in the Law, London 1729, s. v. *Approver*) oder Statuten interpretiert werden (*W. Sheppard*, A Grand Abridgment of the Common and Statute Law of England, 3 Bde., London 1675, Bd. I, S. 164; *J. Cay*, An Abridgment of the Publick Statutes in Force and Use, 2 Bde., London 1739, Bd. I, s. v. *Appeals IV*). In den beiden letztgenannten Werken wird das *Statutum de Appellatis*, 28 Eduard I., vorgestellt, in der ausführlichen Beschreibung in *T. Cunningham*, A New and Complete Law-Dictionary or General Abridgment of the Law, 2 Bde., London 1764/5, Bd. I, s. v. *Approver*, wird u. a. auch das Statut 5 Heinrich IV. c. 2 behandelt. In dem posthum herausgebrachten *New Law Dictionary*, 2 Bde., London 1792, von *Richard Burn* wird auf ein zeitgenössisches Äquivalent zum Kronzeugenwesen verwiesen: *this method is now out of use; but in many cases we have what amounts to the same thing by statute, where pardon is assured to offenders on discovering and convicting their accomplices*, ebd., Bd. I, S. 44.

¹¹ *Sir William Dugdale*, Origines Judiciales or: Historical Memorials of the English Laws, Courts of Justice, Forms of Tryal, Punishment in Cases Criminal, Law-Writers, Law-Books, Grants and Settlements of Estates, Degree of Sergeant, Inns of Court and Chancery, 1666 (hier benutzt: London 21680).

¹² Ebd., S. 79.

¹³ *Thomas Madox*, The History and Antiquities of the Exchequer of the Kings of England in two periods: To wit From the Norman Conquest to the End of the Reign of K. John; and from the End of the Reign of K. John to the End of the Reign of K. Edward II. Taken from Records, London 1711.

¹⁴ Schon im 17. Jahrhundert war man auf das Bild aufmerksam geworden, hatte aber nicht auf den Zusammenhang mit dem Kronzeugenwesen geachtet. Das große Interesse an der Zeichnung hat dazu geführt, daß sie heute verblaßt ist.